

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1959	Nummer 87
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	31. 7. 1959	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676); hier: Prüfungsverfahren	1849
2170	6. 8. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207); hier: Kosten der gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d—f den Landesfürsorgeverbänden übertragenen Aufgaben	1853
23721	3. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau; hier: Zweckbindung geförderter Wohnungen zugunsten „Wohnungsberechtigter im Kohlenbergbau“ und vorzeitige Rückzahlung der für die Finanzierung der zweckgebundenen Wohnungen gewährten Darlehen aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln	1854

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister.	
6. 8. 1959	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG	1855

I.

203011

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom
27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676);
hier: Prüfungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1959 —
I F 1/23 — 22.15

Nr. 14 Absätze 1—4 meines RdErl. v. 9. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2441) erhalten folgende Fassung:

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt. Die Prüfungen beginnen mit der schriftlichen Prüfung zum Frühjahrstermin in der zweiten Hälfte des Februar und zum Herbsttermin in der zweiten Hälfte des August. Bei der Festlegung des Termins für die mündliche Prüfung soll auf den Semesterbeginn bei den Ingenieurschulen (Staatsbauschulen) Rücksicht genommen werden.

(2) In den Fachrichtungen I und II setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

(3) In den Fachrichtungen III und V stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der schriftlichen Prüfung jeweils zum 1. Januar und 1. Juli auf Grund der Meldungen und Übersichten zu Nr. 3 Abs. 1 u. 3 fest, wieviel Vermessungstechnikerlehrlinge zum nächsten Prüfungstermin ihre Lehre beenden und fordert beim Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses die entsprechende Anzahl von Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung an.

Der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses setzt für alle Prüfungsausschüsse einheitlich einen Termin für die schriftliche Prüfung fest und übersendet den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die angeforderte Anzahl von Prüfungsaufgaben unter Einschreiben in versiegeltem Umschlag. Der Umschlag darf erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet werden.

(4) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen jeweils spätestens am 1. Februar oder 1. August mit den Personalakten sowie den Übungs- und Aufsichtsarbeiten des Lehrlings dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Wenn die Unterlagen verspätet eingehen oder unvollständig sind, muß damit gerechnet werden, daß der Lehrling nicht zur Prüfung zugelassen werden kann. Damit erforderlichenfalls noch Rückfragen gestellt werden können, empfiehlt es sich deshalb, die Unterlagen möglichst schon vor den genannten Terminen einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses jeweils bis zum 15. Februar und 15. August die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Ausbildungsstellen der für die Lehrabschlußprüfung zugelassenen Vermessungstechnikerlehrlinge mit. Gleichzeitig sind etwa überzählige Prüfungsaufgaben zurückzugeben.

Anlage 6 wird durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

In Anlage 8 wird der letzte Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

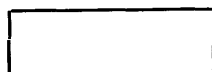
Sie haben sich drei Monate vorher — zum Frühjahrstermin bis zum 31. 12. und zum Herbsttermin bis zum 30. 6. — zu melden.

Anlage 6

**Verteilung der Zuständigkeiten
der Hauptprüfungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse**

Prüfungsausschuß (PA) (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der VO)	Hauptprüfungsausschuß (HPA) (vgl. § 9 Abs. 4 der VO)
§ 9 (7) a) VO ¹⁾ — Zulassung zur Prüfung (PA); Nr. 14 (3) VV ²⁾ — Feststellung zum 1. 1. und 1. 7., wie- viel Vermessungstechnikerlehrlinge zum nächsten Prüfungstermin ihre Lehre beenden und Anforderung der entsprechenden Anzahl von Prüfungs- aufgaben für die schriftliche Prüfung (V) ³⁾ vom HPA (V); —————→	§ 9 (8) a) VO — Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung (HPA); Nr. 14 (3) VV — Festsetzung eines einheitlichen Ter- mins für die schriftliche Prüfung und Übersendung der angeforderten An- zahl von Prüfungsaufgaben (V) an PA (V); ←
Nr. 14 (4) VV — Meldung der Prüflinge zum 15. 2. und 15. 8. an HPA (V), Rücksendung über- zähliger Prüfungsaufgaben (V) an HPA (V)	
§ 9 (6) c) VO — Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Nr. 14 (5) VV Prüfung (V); § 9 (6) e) VO — Überwachung der schriftlichen Prüfung Nr. 14 (5) VV (in der zweiten Hälfte des Februar bzw. August) durch beauftragte Auf- sichtspersonen (V);	
§ 9 (7) e) VO — Entscheidung über die Folgen eines § 12 (3) VO Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (PA); Nr. 14 (6) VV — Übersendung der schriftlichen Arbei- ten (V) an HPA (V); —————→	§ 9 (8) b) VO — Bewertung der schriftlichen Prüfungs- § 13 (1) VO arbeiten (HPA); Nr. 14 (7) VV — Zusammenziehung von Prüflingen zur mündlichen Prüfung und Benachrich- tigung der Vorsitzenden der PA (V); ←
§ 9 (6) c) VO — Ladung der Prüflinge zur münd- Nr. 14 (1) VV lichen Prüfung (V); § 12 (4) (5) VO § 9 (7) d) VO — Abnahme der mündlichen Prüfung Nr. 14 (8) VV (PA); § 13 (2) — (5) VO — Festsetzung des Gesamtergebnisses Nr. 15 (1) VV der Prüfung (PA); § 9 (7) f) VO § 13 (6) VO — Ausfertigung des Prüfungszeug- Nr. 15 (2) u. (3) VV nisses (PA) und Erteilung einer Benachrichtigung (V); Nr. 15 (4) VV — Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung (PA); Nr. 15 (6) VV — Im Falle der Nr. 14 (7) Übersen- dung der Prüfungszeugnisse, Ab- schriften der Benachrichtigungen und der Personalakten pp. an den örtlich zuständigen PA (V);	
Nr. 15 (5) VV — Übersendung wie vor an die Ausbil- dungsstelle (V); Nr. 18 (2) VV — Erfahrungsbericht zum 10. 11. (V) an HPA; —————→	§ 9 (8) c) VO — Erfahrungsbericht an IM zum 1. 12. Nr. 18 (1) VV (V); Abschriften an PA (V) —

Erläuterungen



Zuständigkeiten des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses, wenn gemäß Nr. 14 (7) Vermessungstechnikerlehrlinge zu einer mündlichen Prüfung in den Fachrichtungen III und V dem Prüfungsausschuß eines benachbarten Regierungsbezirks überwiesen sind.

Abkürzungen: ¹⁾ VO = Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676).

²⁾ VV = Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676) gemäß RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 — I D 1/23 — 22.15 —.

³⁾ V = Vorsitzender des Prüfungsausschusses (PA) bzw. des Hauptprüfungsausschusses (HPA).
— MBl. NW. 1959 S. 1849.

2170

**Zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz vom 28. Mai 1958
(GV. NW. S. 207);**

**hier: Kosten der gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d—f den
Landesfürsorgeverbänden übertragenen Auf-
gaben**

RdErl d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1959 —
IV A 2 — 5031

Der Landesfürsorgeverband Westfalen-Lippe hat mit Rdschr. Nr. 20/59 v. 17. 7. 1959 — Abt. 60 — 11/34—01 — angekündigt, daß er in den Fällen, in denen er nach § 2 Abs. 2 Buchst. d—f FZG die Fürsorge ausübt, von den Bezirksfürsorgeverbänden des gewöhnlichen Aufenthalts Kostenersatz in voller Höhe beanspruchen werde. Er stützt sich dabei auf ein von der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitsachen auf seinen Antrag erstattetes Gutachten vom 19. 6. 1959 — ZA 12.58 —, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß durch die Regelung des § 2 Abs. 2 Buchst. d—f FZG lediglich die Übertragung neuer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 RFV auf die Landesfürsorgeverbände, nicht aber eine gemäß § 2 Abs. 5 RFV an sich zulässige Regelung der Ersatz- und Übernahmepflicht abweichend von der RFV, der Dritten Vereinfachungsverordnung v. 11. Mai 1943 (RGBl. I S. 301) und der Fürsorgerechtsvereinbarung i. d. F. vom 9. Mai 1949 erfolgt sei.

Dieser Auffassung der Zentralen Spruchstelle, die zu der im FZG deutlich zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch steht, vermag ich nicht beizutreten.

Durch § 2 Abs. 2 d—f FZG sind die dort genannten Aufgaben den Landesfürsorgeverbänden übertragen worden. Da das FZG keine Regelung darüber getroffen hat, wer die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehenden Kosten zu tragen hat, gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Träger einer Aufgabe zugleich auch Kostenträger ist. Mithin sind die Landesfürsorgeverbände für die ihnen durch § 2 Abs. 2 d—f FZG übertragenen Aufgaben Kostenträger geworden. Das ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz die neuen Aufgaben der Landesfürsorgeverbände neben den diesen bisher schon obliegenden Aufgaben (§ 2 Abs. 2 Buchst. a—c) aufführt, ohne zugleich für die Kostentragung bei diesen geltende besondere Vorschriften für anwendbar zu erklären. Das wäre erforderlich gewesen, wenn für die neuen Aufgaben eine von dem allgemeinen Grundsatz abweichende Regelung hätte getroffen werden sollen.

Die gegenteilige Auffassung läßt sich nicht mit einem Hinweis auf § 7 Abs. 2 RFV begründen. Diese Vorschrift bestimmt den endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband sowie die Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände im Falle der sog. Landeshilfsbedürftigkeit und regelt damit das Verhältnis zwischen sachlich gleichermaßen zuständigen Fürsorgeverbänden. Dem entspricht auch die Regelung des § 14 Abs. 1 RFV, die davon ausgeht, daß bei gleicher sachlicher Zuständigkeit der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband die Fürsorge selbst zu übernehmen hat. § 7 Abs. 2 läßt sich nicht unmittelbar als Anspruchsgrundlage für die Kostentragung der Bezirksfürsorgeverbände gegenüber den Landesfürsorgeverbänden im Bereich der außerordentlichen Anstaltsfürsorge heranziehen, weil für diese ausschließlich die Landesfürsorgeverbände sachlich zuständig sind. Deshalb ist auch in § 2 Abs. 1 der Vierten Vereinfachungsverordnung insoweit eine Sonderregelung getroffen worden, die die Kostenerstattungspflicht der Bezirksfürsorgeverbände gegenüber den Landesfürsorgeverbänden für die in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben festlegt.

Die Neufassung des § 7 RFV durch die FRV unterstreicht zudem durch die Beseitigung der Begriffe des vorläufig und des endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes, daß es sich hierbei nur um eine Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit handelt.

Abschließend stelle ich fest, daß die Landesfürsorgeverbände keine Kostenerstattungsansprüche wegen der Aufwendungen für die ihnen durch das FZG neu übertragenen Aufgaben gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden haben. Ich sehe deshalb keinen Anlaß, die Nr. 2 des Bezugserlasses zu ändern.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1958 — (MBL. NW. S. 1781).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände
— Rheinland und Westfalen-Lippe,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1959 S. 1853.

23721

**Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau;
hier: Zweckbindung geförderter Wohnungen zu-
gunsten „Wohnungsberechtigter im Kohlen-
bergbau“ und vorzeitige Rückzahlung der für
die Finanzierung der zweckgebundenen Woh-
nungen gewährten Darlehen aus Bergarbeiter-
wohnungsbaumitteln**

RdErl d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 8. 1959 —
III B 4 — 4.10 — 2706/59

1. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat zu der Frage Stellung genommen, welche Auswirkungen die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln auf die Zweckbindung der geförderten Wohnungen (Vermietung oder Überlassung nur an „Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau“) hat. An sich bestimmt § 71 II. WoBauG, daß bei einer vorzeitigen Rückzahlung des für Familienheime und eigen genutzte Eigentumswohnungen gewährten öffentlichen Baudarlehen ohne rechtliche Verpflichtung die geförderte(n) Wohnung(en) auf Antrag des Eigentümers von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen freizustellen ist. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer das zum Bau von anderen Wohnungen gewährte öffentliche Baudarlehen für sämtliche geförderte Wohnungen eines Gebäudes zurückgezahlt hat. Entsprechende Vorschriften gelten auch für Wohnraum, der bis zum 31. 12. 1956 erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist (§ 41 I. WoBauG).

Zu der Frage der Auswirkung dieser Vorschrift im Bergarbeiterwohnungsbau hat der Bundesminister für Wohnungsbau folgendes ausgeführt:

„Das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz ist lex specialis gegenüber dem Zweiten Wohnungsbau- gesetz. In § 5 des Bergarbeiterwohnungsbau- gesetzes ist die Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen gesetzlich bestimmt. Danach sind Mietwohnungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit der Darlehen stän- dig, Eigentumsmaßnahmen für 10 oder 20 Jahre nur Wohnungsberechtigten zuzuteilen. Allein in diesem Rahmen kann § 71 des Zweiten Wohnungs- baugesetzes gesehen werden; eine vorzeitige Rück- zahlung der Treuhandmittel hat darüber hinaus keinen Einfluß auf die Zweckbindung. Diese Auf- fassung wird dadurch bestätigt, daß § 21 des Berg- arbeiterwohnungsbaugesetzes in der Fassung des § 121 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes den § 52 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes im Bergarbeiterwohnungsbau ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt, daß also die aus den §§ 52 und 71 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erkennbare Tendenz für den Bergarbeiterwohnungsbau nur in den Grenzen des § 5 a.a.O. zu sehen ist. Es ist also möglich, daß Bergarbeiterwohnungen nach vorzeiti- ger Rückzahlung der gewährten Treuhandmittel von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehen- den allgemeinen Bindungen freigestellt werden, jedoch weiterhin der Zweckbindung als Bergarbei- terwohnungen unterworfen bleiben. Die Einhaltung der Zweckbindung kann dann allerdings nicht mehr über den § 7 des Bergarbeiterwohnungsbau- gesetzes und damit durch die Wohnungsbehörden, aber über die vertraglichen Vereinbarungen überwacht werden.“

2. Hieraus ergibt sich, daß bei einer vorzeitigen Rück- zahlung des aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln ge- währten Darlehens auf Antrag die Wohnungen zwar von den für öffentlich geförderte Wohnungen allge- mein geltenden Bindungen freizustellen sind, daß aber

die vertraglich vereinbarte Zweckbindung zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau weiterhin bestehen bleibt. Dies gilt bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ohne zeitliche Begrenzung, bei Wohnungen in Familienheimen und bei eigengenutzten Eigentumswohnungen nur für die Dauer der vertraglich vereinbarten Zweckbindung, also unabhängig von dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln auf die Dauer von 10 oder 20 Jahren. Bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen hält der Bundesminister für Wohnungsbau es jedoch für möglich, die vertragliche Zweckbindung dann aufzuheben, wenn neben der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln hierzu noch die Zustimmung des Kohlenbergbauunternehmens vorliegt, das zur Finanzierung des Bauvorhabens einen Arbeitgeberbeitrag gewährt hat.

3. Nr. 5 des RdErl. v. 25. 11. 1957, der bezüglich der Aufhebung der Zweckbindung bei Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen von vorstehenden Nrn. 1 und 2 abweichende Weisungen enthält, erhält daher folgende neue Fassung:

„5. Entsprechend ist auch bei Eigenkapitalbeihilfen auf die vertragliche Zweckbindung zu verzichten, den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum auf die Dauer von 10 Jahren nur Personen zu überlassen, die zu dem begünstigten Personenkreis gehören. Ist das Familienheim oder die eigengenutzte Eigentumswohnung mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln (Nr. 3 des Runderlasses vom 31. 5. 1957 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1957 —Berg—) gefördert worden, so ist auf die vertragliche Zweckbindung zu verzichten, wenn das Kohlenbergbauunternehmen, das zur Finanzierung der Wohnung(en) einen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, einem solchen Verzicht zustimmt.“

4. Dieser RdErl. tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: Nr. 5 des RdErl. v. 25. 11. 1957 betr.: Ablösung von Landesdarlehen (MBI. NW. S. 2915)

An

- a) die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln,
 - b) den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —,
 - c) die Wohnungsbauförderungsanstalt in Düsseldorf,
 - d) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,
 - e) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Westf.).
- zu d) und e) zugleich als Bundestreuhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbaubau —.

— MBI. NW. 1959 S. 1854.

II.

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1959 —
5/134/B 1

A.

Nach § 9 Abs. 5 BEG wird für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung geleistet. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift sind nur gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß der Schaden später auch ohne die Verfolgung durch ein nachfolgendes Ereignis (Reserveursache) eingetreten wäre.

Dagegen ist § 9 Abs. 5 BEG nicht anzuwenden, wenn wegen der besonderen Art eines Entschädigungsanspruchs die Anwendung dieser Vorschrift schlechthin ausgeschlossen ist.

Hieraus ergibt sich für die einzelnen Schadenstatbestände folgendes:

I. Schaden an Leben

Eine Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG auf Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben entfällt.

II. Schaden an Körper oder Gesundheit

Bei diesem Anspruch ist die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG nicht schlechthin ausgeschlossen.

Hypothetische Erwägungen darüber, ob, wann und in welchem Umfang der Gesundheitsschaden auch ohne die Verfolgung — z. B. durch das Altern — eingetreten wäre bzw. zukünftig eintreten könnte oder ob und wann ein durch die Verfolgung wesentlich mitverursachtes anlagebedingtes Leiden auch ohne die Verfolgung ausgelöst worden wäre bzw. ausgelöst werden würde, reichen jedoch zur Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG nicht aus. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BGH vom 6. 12. 1957 — IV ZR 229/57 — (RzW 1958 S. 196). Infolgedessen ist es in der Regel nicht möglich, einen zunächst festgestellten Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit mit dem Einwand zu beschränken, daß dieser Schaden auch ohne die Verfolgung zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten wäre. § 9 Abs. 5 BEG kann deshalb praktisch nur angewendet werden, wenn die Reserveursache tatsächlich eingetreten ist und danach feststeht, daß sie den gleichen Schaden herbeigeführt hätte.

III. Schaden an Eigentum

Beim Schaden an Eigentum ist § 9 Abs. 5 BEG vor allem im Hinblick auf spätere Vertreibungs- und Kriegssachschäden von Bedeutung.

1. Der Vertreibungsschaden

- a) Ist der Verfolgte effektiv vertrieben worden, so ist davon auszugehen, daß der Schaden in der Regel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch durch die Vertreibung eingetreten wäre. Deshalb ist in diesen Fällen § 9 Abs. 5 BEG anwendbar. Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für den Verlust durch die spätere Vertreibung besteht jedoch nicht, wenn und soweit nach den Umständen des Einzelfalles begründeter Anhalt dafür besteht, daß der Verfolgte die ihm gehörenden Sachen durch geeignete Vorkehrungen trotz der Vertreibung hätte retten können.

- b) In den Fällen der nur hypothetischen Vertreibung kommt es vor allem darauf an, ob mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der mutmaßlichen Vertreibung noch im Vertreibungsgebiet gewohnt hätte und deshalb auch von der Reserveursache erfaßt worden wäre.

Diese Feststellung kann nur getroffen werden, wenn die Lebensverhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine berufliche Tätigkeit, derart beschaffen waren, daß eine Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit zwischen der Verfolgung und dem Zeitpunkt der mutmaßlichen Vertreibung gänzlich unwahrscheinlich ist. Dies wird man z. B. bei praktizierenden Ärzten und Rechtsanwälten, die durch viele Jahre an einem Ort ansässig waren, sowie bei eingeführten Unternehmen regelmäßig annehmen können, in der Regel dagegen nicht z. B. bei Vertretern oder bei Personen, die unselbstständig tätig waren und bei denen ein Wechsel des Dienstgebers oder des Dienstortes nicht ungewöhnlich ist. Muß bei entsprechender Würdigung aller Umstände des Einzelfalles festgestellt werden, daß eine Wohnsitzverlegung gänzlich unwahrscheinlich ist, so ist § 9 Abs. 5 BEG anzuwenden. Auch hierbei darf jedoch die mögliche Minderung des Sachverlustes durch geeignete Vorkehrungen (vgl. Buchst. a) Satz 3) nicht außer acht gelassen werden.

2. Der Kriegssachschaden

Für den Kriegssachschaden gelten die Ausführungen unter Nr. 1 entsprechend. Die Frage, ob der durch

die Verfolgung verursachte Schaden an Eigentum auch durch ein nachfolgendes Kriegsereignis eingetreten wäre, wird bei beweglichen Sachen in der Regel zu verneinen sein. Denn selbst wenn man davon ausgehen muß, daß die Sachen in der auf die Verfolgung folgenden Zeit weiterhin in dem später kriegszerstörten Gebäude verblieben wären, wird man in der Regel unterstellen müssen, daß der Verfolgte sie durch rechtzeitige Auslagerung oder ähnliche Maßnahmen vor der Kriegszerstörung bewahrt hätte.

3. Bei Prüfung der Frage, ob ein Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, müssen die gesamten Ereignisse, wie sie sich wirklich abgespielt haben, dem Gesamtverlauf, wie er ohne die Verfolgung eingetreten wäre, gegenübergestellt werden (BGH, Urteil vom 23. 1. 1957 — IV ZR 281/56 —, RzW 1957 S. 86). Deshalb muß, wenn nach den unter den Nrn. 1 und 2 dargelegten Grundsätzen § 9 Abs. 5 BEG anzuwenden ist, außerdem berücksichtigt werden, daß dem Verfolgten, wenn er den Eigentumsschaden durch die Vertreibung oder durch Kriegsereignisse erlitten hätte, Ansprüche auf Leistungen nach dem LAG zustehen würden. Infolgedessen hat der Verfolgte in derartigen Fällen trotz Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum in Höhe der fiktiven Ausgleichsleistungen nach dem LAG. Daneben kann er u. U. wegen eines eventuellen Nutzungsentganges für die Zeit vom Eintritt des Verfolgungsschadens bis zum Eintritt der Reserveursache noch einen Anspruch nach § 56 BEG geltend machen (vgl. hierzu Ziff. IV). Dies gilt jedoch, da der nach § 229 Abs. 3 LAG Geschädigte nur eine natürliche Person sein kann, lediglich für deren Entschädigungsansprüche, nicht auch für Ansprüche juristischer Personen.

Nach dem Lastenausgleichsgesetz bildet der Einheitswert die Grundlage für die Berechnung des Schadensbetrages und der Hauptentschädigung. Wo eine Schadensfeststellung wegen Fehlens des Einheitswertes nicht möglich ist, bieten die vom Bundesausgleichsamt veröffentlichten Tabellen Anhaltspunkte für die Ermittlung der Ersatzeinheitswerte. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Ersatzeinheitswerte im Benehmen mit den Lastenausgleichsämtern festzusetzen. Anhand dieser Tabellen wird aber nur die Höhe des Schadens, nicht auch die Höhe der Ausgleichsleistung ermittelt. Diese richtet sich nach §§ 246 ff LAG.

IV. Schaden an Vermögen

1. Ist § 9 Abs. 5 BEG im Hinblick auf einen nachfolgenden **Vertreibungsschaden** anzuwenden, so wird als Vermögensschaden im Sinne des § 56 BEG in der Regel nur der Schaden durch Entgang der Nutzung für die Zeit zwischen dem Verfolgungsschaden und dem Eintritt der Reserveursache in Betracht kommen. Insbesondere wird es im allgemeinen nicht möglich sein, einem vertriebenen Verfolgten eine Entschädigung für Verlust des Goodwill nach § 56 BEG zu gewähren, weil er durch die tatsächliche oder hypothetische Vertreibung sein Unternehmen und damit den Goodwill auch ohne die Verfolgung verloren hätte.
2. Ist dagegen § 9 Abs. 5 BEG wegen eines nachfolgenden **Kriegssachschadens** anzuwenden, so kann neben der Entschädigung für entgangene Nutzung auch eine Entschädigung für Verlust des Goodwill in Betracht kommen, da nicht immer ausgeschlossen werden kann, daß das Unternehmen trotz des Kriegssachschadens an anderer Stelle hätte fortgeführt werden können.
3. Bei Berechnung der Entschädigung für Nutzungsschaden ist in allen Fällen, in denen der Verfolgte auch im Bestande seines Eigentums oder Vermögens geschädigt wurde, nach § 56 Abs. 2 BEG zu verfahren. Der danach zu gewährende Zuschlag von 5 v. H. ist jedoch nicht von dem gemäß § 9 Abs. 5 BEG geminderten Entschädigungsbetrag, sondern von der Entschädigung zu berechnen, die dem Verfolgten bei Außerachtlassung der Reserveursache nach § 51 BEG zustehen würde.
4. Hat der durch die Verfolgung zugefügte Schaden an Vermögen zur Beeinträchtigung eines eventuellen Lastenausgleichsanspruchs geführt, so besteht ein Ent-

schädigungsanspruch nach § 56 BEG in Höhe der fiktiven Minderung des Lastenausgleichsanspruchs. Umfaßt die Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz sowohl den Schaden an Eigentum als auch den Schaden an Vermögen im Sinne des BEG, so kann der Verfolgte für beide Schäden nur eine Entschädigung in Höhe der durch den Verfolgungsschaden eingetretenen fiktiven Minderung des Lastenausgleichsanspruchs erhalten. Bei der Feststellung des fiktiven Lastenausgleichsanspruchs ist auch der Zinsanspruch nach dem LAG zu berücksichtigen (z. B. bei der Hauptentschädigung 4 % ab 1. 1. 1953).

V. Schaden im beruflichen Fortkommen

1. Die Einberufung zum Wehrdienst

- a) Die Einberufung zum Wehrdienst kommt nur dann als Reserveursache in Betracht, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Infolgedessen wird § 9 Abs. 5 BEG hier nur angewendet werden können, wenn der Verfolgte in Deutschland tatsächlich Wehrdienst geleistet hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er später aus Verfolgungsgründen wieder entlassen oder zu einer Bewährungs- oder Strafeinheit versetzt worden ist. In allen übrigen Fällen wird es zwar vielfach mehr oder weniger wahrscheinlich sein, daß der Verfolgte in Deutschland zum Wehrdienst einberufen worden wäre; eine Feststellung jedoch, daß er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einberufen worden wäre, wird nicht möglich sein.

Die erstmalige Einberufung eines Wehrunwürdigen zu einer Bewährungseinheit oder die Überstellung von Häftlingen zu einer Straf- oder Bewährungseinheit stellt eine weitere Verfolgungsmaßnahme bzw. die Fortsetzung der Verfolgung dar. Sie kann infolgedessen der Einberufung zum regulären Wehrdienst nicht gleichgeachtet werden.

- b) Die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG in den vorgenannten Fällen hat jedoch ferner zur Voraussetzung, daß die Einberufung zum Wehrdienst oder die Weiterleistung des Wehrdienstes zu dem gleichen Schaden geführt hat bzw. geführt hätte. Ohne diese Voraussetzung würde die Einberufung nicht zu einer Beendigung des Entschädigungszeitraumes führen.

Infolgedessen sind die tatsächlichen Einkünfte des Verfolgten während der Zeit des effektiven und des evtl. nachfolgenden hypothetischen Wehrdienstes den Einkünften gegenüberzustellen, die er während dieser Zeit erzielt hätte, wenn er nicht Verfolgter gewesen wäre. Waren die tatsächlichen Einkünfte niedriger, so steht § 9 Abs. 5 BEG dem geltend gemachten Entschädigungsanspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht entgegen (BGH, Urt. v. 13. 11. 1957 — IV ZR 215/57 —, RzW 1958 S. 102; Urt. v. 25. 3. 1959 — IV ZR 284/58 —). Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Verfolgte, wäre er nicht aus seinem Beruf verdrängt worden, trotz der Einberufung zum Wehrdienst sein früheres Einkommen weiter bezogen hätte (z. B. als Beamter oder als selbständiger Unternehmer bei Weiterführung des Betriebs durch einen Vertreter).

2. Die Vertreibung

- a) Bei effektiv vertriebenen Verfolgten endet der Entschädigungszeitraum mit dem Zeitpunkt der Vertreibung, es sei denn, daß wegen einer verfolungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar war (vgl. hierzu Buchst. c).
- b) Auch bei fiktiv vertriebenen Verfolgten muß § 9 Abs. 5 BEG unter den Voraussetzungen der Ziff. III Nr. 1 Buchst. b) berücksichtigt werden. Unbeschadet der §§ 75 ff BEG endet der Entschädigungszeitraum allerdings nicht ohne weiteres mit dem mutmaßlichen Vertreibungszeitpunkt. Es muß vielmehr berücksichtigt werden, daß Vertriebene in der Regel nach der Vertreibung viele Möglichkeiten zum Wiederaufbau einer neuen Existenz hatten, während

der ausgewanderte Verfolgte zu der gleichen Zeit im Ausland häufig noch immer nicht dazu in der Lage war. Diesem Umstand ist zugunsten der fiktiv vertriebenen Verfolgten Rechnung zu tragen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß zum Ausgleich für die Schadensfolgen, die nicht auf der Verfolgung, sondern auf der (fiktiven) Vertreibung beruhen, die Entschädigung von dem hypothetischen Zeitpunkt der Vertreibung ab in folgender Weise gekürzt wird:

Bei einer Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren oder des gehobenen Dienstes ist vom Beginn der fiktiven Vertreibung (30. 4. 1945) bis zur Währungsumstellung (30. 6. 1948) ein Abschlag von 50 % und für die darauffolgenden zwei Jahre ein Abschlag von 30 % vorzunehmen. Bei einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes beträgt der Abschlag für die Zeit bis zur Währungsumstellung 25 %; hierbei dürfen jedoch die Sätze des einfachen Dienstes nicht unterschritten werden. Ist der Verfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft worden, so ist kein Abschlag vorzunehmen; denn diesem Personenkreis war es in der Regel möglich, unmittelbar nach der Vertreibung wieder eine gleichwertige Tätigkeit auszuüben.

Besteht im Einzelfall eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verfolgte die Auswirkungen der fiktiven Vertreibung im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit gegenüber dem Regelfall wesentlich früher (z. B. Ärzte) oder erst später (z. B. Landwirte) hätte beseitigen können, so kann von den vorstehenden Endterminen der Kürzungszeit abgewichen werden.

- c) Bei effektiv vertriebenen Verfolgten, deren Erwerbsfähigkeit durch die Verfolgung vom Zeitpunkt der Vertreibung bis zum 30. 6. 1948 bzw. 30. 6. 1950 um mindestens 50 v. H. gemindert war (vgl. Buchst. a)), gilt die Regelung des Buchst. b).

3. Rentenwahlrecht

Das Rentenwahlrecht des in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten (§ 82 BEG) besteht auch dann, wenn der Verfolgte die bereits erreichte ausreichende Lebensgrundlage später aus Gründen, die mit der Verfolgung nicht zusammenhängen, wieder verloren hat (BGH, Urt. v. 13. 3. 1959 — IV ZR 283/58 —). Auch das Rentenwahlrecht des im unselbständigen Beruf geschädigten Verfolgten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 BEG durch § 9 Abs. 5 BEG nicht in Frage gestellt werden.

4. Darlehnsanspruch

Ein Anspruch auf Darlehen nach §§ 69 ff BEG besteht im Hinblick auf § 9 Abs. 5 BEG grundsätzlich nicht, wenn der durch die Verfolgung zum Erliegen gekommene Betrieb auch durch die Reserveursache vernichtet worden wäre. Wirkt sich jedoch die Verfolgung noch dahingehend aus, daß der Verfolgte im Hinblick auf die Reserveursache keine Darlehnsansprüche nach anderen Gesetzen (z. B. LAG) hat, weil der Betrieb bei Eintritt der Reserveursache schon nicht mehr bestand, so steht § 9 Abs. 5 BEG dem Darlehnsanspruch nach §§ 69 ff BEG nicht entgegen.

5. Ausbildungsschaden

- a) § 9 Abs. 5 BEG gilt auch für den Anspruch nach § 116 BEG, wenn die Reserveursache zum gleichen Zeitpunkt oder wenig später als der verfolgungsbedingte Ausschluß oder die verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung eingetreten ist und sie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenso wie die Verfolgung auf die Ausbildung ausgewirkt hätte.

Dasselbe gilt, wenn zwar durch die Verfolgung zunächst eine erhebliche Verzögerung eingetreten ist, die Reserveursache jedoch diese Verzögerung später wieder ausgleicht und infolgedessen der Verfolgte das Ausbildungsziel trotz der verfolgungsbedingten Verzögerung zu der gleichen Zeit oder sogar früher erreicht hat, als er es ohne die Verfolgung erreicht hätte.

Für die Frage, ob die Reserveursache des Kriegsdienstes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, gelten grundsätzlich die Ausführungen zu Nr. 1 auch für den Ausbildungsschaden. Jedoch wird im Hinblick darauf, daß die Verfolgten, die einen Schaden in der Ausbildung erlitten hatten, in der Regel jüngeren Jahrgängen angehören, der Eintritt der Reserveursache außer im Falle des effektiven Wehrdienstes in Deutschland auch in den Fällen bejaht werden müssen, in denen der Verfolgte im Emigrationsland Wehrdienst geleistet hat.

- b) Im Rahmen des § 118 BEG hat § 9 Abs. 5 BEG grundsätzlich keine Bedeutung. § 9 Abs. 5 BEG kann den Entschädigungsanspruch wegen nicht nachgeholter Ausbildung nur ausnahmsweise, und zwar dann beseitigen, wenn die Reserveursache alsbald nach dem verfolgungsbedingten Ausschluß von der erstrebten Ausbildung tatsächlich eingetreten ist und so schwerwiegend war, daß sie als die alleinige Ursache dafür angesehen werden muß, daß der Verfolgte seine Ausbildung nicht nachgeholt hat.
- c) Bei Ansprüchen nach § 119 BEG ist für die Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG kein Raum, weil die Fälle, in denen § 9 Abs. 5 BEG angewandt werden könnte, im Hinblick auf die Worte „wegen der Verfolgung“ schon tatbestandsmäßig auszuschließen sind.

VI. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen

Auch auf den Entschädigungsanspruch wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen findet § 9 Abs. 5 BEG Anwendung.

Infolgedessen besteht z. B. kein Entschädigungsanspruch für Schaden an einer Fremdwährungsversicherung, wenn der Verfolgte ohne die Verfolgung zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938 (RGBl. I 1938 S. 1062) Deviseninländer gewesen wäre (BGH, Urt. v. 25. 6. 1958 — IV ZR 71/58 —, RzW 1958 S. 361).

Ebensowenig besteht ein Entschädigungsanspruch wegen Versorgungsschadens, wenn ein aus politischen Gründen aus dem privaten Dienst entlassener Arbeitnehmer durch die Entlassung Versorgungsansprüche gegen eine überbetriebliche Versorgungskasse verloren hat, die nach seiner Entlassung durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aufgelöst worden ist (BGH, Urt. v. 21. 1. 1959 — IV ZR 194/58 —, RzW 1959 S. 223).

B.

Ich bitte, künftig bei Anwendung des § 9 Abs. 5 BEG die vorstehenden Auslegungsgrundsätze anzuwenden. Etwaige bisherige Weisungen, die mit diesen Auslegungsgrundsätzen nicht im Einklang stehen, werden hierdurch aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 1855.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postcheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.